

Zur Debatte über antike Vorläufer der ‚Gewaltenteilung‘. Der Fall der politischen Philosophie des Aristoteles

Karen Piepenbrink

1. Einleitung

Über etwaige griechisch-antike Vorläufer des modernen Konzepts der Gewaltenteilung wird in der historischen, politologischen und juristischen Forschung seit langem gehandelt. Dabei wird zuvorderst das Modell der sog. Mischverfassung in Augenschein genommen, zuweilen aber auch die Ordnung der attischen Demokratie des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr.

Hinsichtlich der Demokratie der Athener ist demonstriert worden, dass dort zwar funktionale Differenzierungen zwischen politischen Institutionen auszumachen sind, etwa im Hinblick auf Kontrollrechte,¹ ggf. auch zwischen ‚Initiative‘ und ‚Entscheidung‘ bzw. zwischen ‚Entscheidung‘ und ‚Ausführung‘,² von Gewaltentrennung resp. Intergewaltenkontrolle im Sinne von ‚Checks and Balances‘ aber doch eher nicht zu sprechen ist. Dieser Umstand resultiert vor allem aus der Vorstellung von der ungeteilten, direkt ausgeübten Souveränität des Volkes im klassischen Athen, aber auch dem dortigen weitgehenden Fehlen einer Idee des Schutzes des Einzelnen vor ungeregelten Übergriffen seitens des Staates, der modernen Konzepten dieser Art inhärent ist.³

Tendenziell problematisch verhält es sich diesbezüglich auch mit dem Muster der Mischverfassung, die gern als Vorstufe und Wegbereiter der Gewaltenteilung gehandelt wird.⁴ Unabhängig von der Frage nach deren neuzeitlicher Rezeption und Weiterentwicklung differiert das entsprechende antike Konzept in seinem Grundansatz fundamental von späteren Gewaltentrennungsideen: Ausgangspunkt in der griechischen Welt ist die Existenz verschiedener gesellschaftlicher Gruppen mit divergierenden Herrschaftsansprüchen, die zum Zweck der Stabilität des Ganzen kombiniert und austariert werden.⁵ Eine funktionale Differenzierung staatlicher Organe, verbunden mit dem Gedanken der Machtbeschränkung oder der Kontrolle im Interesse der Rechtsförmigkeit der Herrschaft impliziert dies gewöhnlich nicht.⁶

Letzteres gilt grundsätzlich auch für den Fall des Aristoteles, eines der Protagonisten jenes Modells, der die Partizipationsforderungen von ‚Armen‘ und ‚Reichen‘ zu integrieren sucht, dazu mit einem Ordnungsmodell operiert, das Kompetenzen demokratischer mit solchen oligarchischer Verfasstheiten zu verknüpfen trachtet und insofern als ‚gemischt‘ gelten kann.⁷ Umstritten ist hingegen, in welchem Grad sein Denken an der Stelle durch jenen Antagonismus sozialer Akteursgruppen bestimmt ist bzw. ob sich

¹ Hierzu jüngst ESU 2024, bes. 1-40.

² Für ersteres plädiert HANSEN 1983, bes. 13-17, für letzteres MAIER 2006, 155.

³ Dazu u.a. BLEICKEN 1985/94, 433f.; OBER 1989, 8; mit Blick auf Differenzen zur Moderne z.B. HAHN 1969, 456-460; KLUXEN 1969, 138; KÜSTER 1969, 6; ROSTOCK 1975, bes. 1-11; HORN 2002, 432; GRZESZICK 2013, bes. 17-20; THEURER 2024, 26.

⁴ In dem Sinne etwa LOEWENSTEIN 1969, 212f.; LANGE 1980, 229f.; RIKLIN 2006, 12f.; ROSEN 2021, 20; MÖLLERS 2025, 253f.

⁵ Zur Intention NIPPEL 1980, 43-51; HERZ/BOEKHOFF 2012, 188.

⁶ Ebenso wenig existiert der Gedanke einer einheitlichen, von Trägergruppen isolierten bzw. dem Volk als Ganzem attestierten ‚Staatsgewalt‘; zur Relevanz dieses Umstandes FENSKE 1975, 938; HORN 2002, 436.

⁷ Für einen Überblick über seine diesbezüglichen Gedanken siehe HAHM 2009, 186-190.

bei ihm nicht schon erste Ansätze zu einer funktionalen Gliederung erkennen lassen, die nicht mehr von den jeweiligen Gruppen, sondern von der Polis als Ganzer her gedacht sind und dabei über die Idee der Befriedigung vorgängiger Machtansprüche und dadurch provozierten gesellschaftlicher Konflikte hinausgehen.⁸ In ausgeprägter Form begegnen derartige ‚ganzheitliche‘, d.h. etatistisch ausgerichtete Zugriffe auf den Gegenstand dann seit Montesquieu.⁹ Werden analoge Ansätze bei Aristoteles detektiert, so werden sie gern unter Rekurs auf moderne Staatlichkeit, sprich deren Funktionalitäts- und Libertätsprinzipien, interpretiert.¹⁰ Inwieweit dies dem antiken Denker gerecht wird, soll im Folgenden untersucht werden.

2. Zum Befund bei Aristoteles

Der Befund bei Aristoteles ist komplex, nicht zuletzt weil der Philosoph eine Vielzahl von Gedanken zu dem Sujet formuliert, die in unterschiedlichen Kontexten seiner ‚Politik‘ verortet und von verschiedensten Fragestellungen geprägt sind. Nichtsdestominder liegt seinen Ausführungen zu der Thematik eine gewisse Systematik zugrunde, die sich aus den grundlegenden Prämissen seines Denkens speist.

Essenziell ist zunächst einmal seine Überlegung, dass es sich bei der Polis um einen organisch zusammengesetzten Gegenstand handelt.¹¹ Das folgt aus seiner naturrechtlich-ontologischen Fundierung der Polis und gilt bei ihm für alle naturgemäßen Objekte, auch für solche der natürlichen Umwelt, die außerhalb menschlicher Verfügungsgewalt liegen.¹² Bei all diesen werden mehrere materiale Komponenten nach einem Ordnungsprinzip zusammengefügt, so dass ein Ganzes entsteht, das mehr ist als die Summe seiner Teile, letztere inkorporiert, aber nicht absorbiert.¹³ Die Separierung zwischen ‚Ganzem‘ und ‚Teilen‘ im Falle der Polis stellt somit kein exklusiv politisches Phänomen dar. Aristoteles’ Bemerkung, dass ein Stadtstaat nicht zu uniform gestaltet werden, sondern eine gewisse Heterogenität, mithin verschiedene ‚Teile‘ aufweisen solle, ist nicht als Plädoyer für eine institutionelle und funktionelle Differenzierung zu verstehen,¹⁴ sondern zuallererst als eine Attacke gegen Platons ‚Politeia‘, an der er v.a. die Auflösung von Häusern und Familien auf der Ebene der Wächter moniert, die zu einer Art von staatlichem Monismus führe.¹⁵ Er seinerseits wirbt nicht für einen absoluten, sondern einen relativen Primat der Polis, der das politische Handlungsfeld den sozialen Bezugskreisen überordnet, ohne letztere in ihrer Existenz in Frage zu stellen.¹⁶

Wenn er sich zu ‚Teilen der Polis‘ (μέρη πόλεως) äußert,¹⁷ nimmt er verschiedene Entitäten in Augenschein, darunter die sozialen Gruppierungen, welche die Polis konstituieren, aber auch Institutionenkomplexe, die die Herrschaftsordnung kennzeichnen. Unter letzteren begreift er insbesondere das ‚Beratende‘ bzw. ‚Entscheidende‘ (τὸ βουλευόμενον), das Phänomen des Amtes (περὶ τὰς ἀρχάς) sowie ‚das Richtende‘ (τὸ

⁸ Zu dieser Fragestellung schon KÄGI 1937, 14; grundsätzlich auch ROSTOCK 1975, 278.

⁹ Zu dessen Position u.a. ULRICH 1980, *passim*; RIKLIN 1989, 437; FISCHER 2009, 21. 23.

¹⁰ So zuletzt MAIER 2006, bes. 13.

¹¹ Aristot. pol. 1252 a 18-23; 1274 b 39.

¹² Speziell zur ‚Natürlichkeit‘/‚Naturgemäßheit‘ der Polis siehe u.a. REEVE 2009, *passim*.

¹³ Für einen Überblick zu seinen Überlegungen zu dem Motivkomplex siehe z.B. ILIOPOULOS 2002, 234-270.

¹⁴ So z.B. IMBODEN 1969, 488.

¹⁵ Aristot. pol. 1264 b 1-25; zu jenen Monita etwa ZEHNPFENNIG 2012/14, bes. 37-44.

¹⁶ Zu dem Phänomen mit Belegen und weiterführenden Literaturhinweisen PIEPENBRINK 2001, 63-66.

¹⁷ Siehe etwa Aristot. pol. 1289 b 28; 1328 a 24.

δικάζων).¹⁸ Das scheint auf den ersten Blick moderner Gewaltenteilung mit ihrer Aufgliederung in Legislative, Exekutive und Jurisdiktion ähnlich.¹⁹ Irritierend wirkt vor dem Hintergrund freilich, dass der Stagirite diese Komponenten in einem Atemzug mit bestimmten Personengruppen anführt, konkret mit Bauern, Handwerkern, Kaufleuten, Soldaten, Wohlhabenden sowie Priestern, die er sämtlich ebenfalls als ‚Teile der Polis‘ tituliert.²⁰ Diese Auflistung ist seiner Fragestellung geschuldet, die darauf zielt, welcher ‚Teile‘ eine Polis überhaupt bedarf, um existieren zu können. Dabei ist auch er sich der Tatsache bewusst, dass jene Teile qualitativ zu unterscheiden sind,²¹ insofern sie zu verschiedenen Zwecken benötigt werden, die in ihrer politischen Signifikanz differieren: Bauern, Handwerker und Kaufleute sind demzufolge notwendig, um die Versorgung sicherzustellen;²² Priester und Krieger weisen bereits ein höheres politisches Gewicht auf;²³ die höchste derartige Relevanz haben diejenigen, die darüber zu befinden haben, was ‚notwendig‘ (ἀναγκαῖα) und ‚nützlich‘ (συμφέροντα) sei.²⁴ Letzteres umfasst diejenigen Personen, die das beratende und das richterliche Element konstituieren sowie die Ämter bekleiden. Auch jene Elemente versteht unser Autor nicht als Abstrakta, sondern als personale Einheiten, betrachtet also weniger das Gericht bzw. Amt als vielmehr die Personenkreise, die hier jeweils tätig werden.²⁵ Dass dem Beratenden resp. Entscheidenden größte Bedeutung gebührt, folgt indes nicht politischen Beweggründen im eigentlichen Sinne, sondern ergibt sich aus den ethischen Prämissen des Verfassers: Demnach dient die Polis nicht nur dem Stillen elementarer Bedürfnisse bzw. der Gewährung von Schutz vor äußeren Bedrohungen, sondern vorzugsweise dem ‚guten Leben‘ (εὖ ζῆν), d.h. der Realisierung von ‚Glück‘ (εὐδαιμονία) und der Orientierung an der ‚Tugend‘ (ἀρετή).²⁶ Letzteres beschränkt sich nicht auf den Einzelnen, sondern umschließt die ganze Gemeinschaft, verlangt gar eine entschiedene Ausrichtung auf das Gemeinwohl, die seinem Verständnis nach charakteristisch für ein gutes Wirken von Entscheidungs- resp. Amtsträgern ist und primär durch diese Akteure gewährleistet wird.²⁷

Eine stärkere Fokussierung auf den politischen Bereich im engeren Sinne bzw. das dortige Institutionengefüge scheint an einer Stelle vorzuliegen, wo er nicht von Bestandteilen der Polis, sondern von ‚drei Teilen sämtlicher *politeiai*‘ (τρία μέρη τῶν πολιτειῶν πασῶν) spricht und sich nun auf das ‚Beratende‘, den Komplex der Ämter und das ‚Richtende‘ beschränkt.²⁸ Hier geht es ihm gleichwohl weniger darum, für diese

¹⁸ Aristot. pol. 1297 b 41 - 1298 a 3.

¹⁹ In dem Sinne DEMANDT 1993/2019, 137; DEMANDT 1995, 213; HÖFFE 2011, 168; skeptisch hingegen ROSTOCK 1975, 283.

²⁰ Aristot. pol. 1289 b 27-33; zu dem Umstand auch RIKLIN 2006, 57.

²¹ Siehe dazu Aristot. pol. 1291 a 24-28.

²² Aristot. pol. 1290 b 38 - 1291 a 10.

²³ Die Unterscheidung zwischen Priestern und anderen gewählten oder gelosten Amtsträgern verweist bei ihm nicht etwa auf eine Trennung zwischen säkularen und sakralen Akteuren (so hingegen MAIER 2006, 116), sondern hat damit zu tun, dass das Kultpersonal seinem Verständnis nach keine politischen Entscheidungen zu treffen hat und daher nicht zwingend politischer Einsicht bedarf; siehe Aristot. pol. 1299 a 18; 1322 b 18-20.

²⁴ Aristot. pol. 1328 b 22f. Sie machen die ‚Seele‘ (ψυχή) der Polis aus, wohingegen die zuvor genannten lediglich ihren ‚Körper‘ (σῶμα) bilden; siehe Aristot. pol. 1291 a 24f.

²⁵ Analog verhält es sich mit dem Begriff des πολίτευμα, der damit korreliert; siehe etwa Aristot. pol. 1278 b 11; 1279 a 25-27; dazu NIPPEL 1989, *passim*.

²⁶ Aristot. pol. 1280 a 31-34; 1280 b 33-35; zu dem Gedanken auch RIESBECK 2016, 107-114.

²⁷ Das meint die Orientierung an den Gesetzen und – soweit erforderlich – das verantwortungsvolle eigenständige Entscheiden; dazu mit Belegen PIEPENBRINK 2001, 77-83.

²⁸ Aristot. pol. 1297 b 37 - 1298 a 9.

eine angemessene Relation, etwa ein Gleichgewicht, zu propagieren,²⁹ als zu betonen, dass sie – je nach Art der *politeia* – hinsichtlich ihrer Befugnisse und der Art ihrer personellen Besetzung unterschiedlich auszugestalten seien.³⁰ Ein Gutteil seiner Aufmerksamkeit richtet sich damit abermals auf die sozialen Gruppen, die hier in unterschiedlichem Maße partizipieren sollen.³¹

Eine Differenzierung zwischen Beraten/Entscheiden, Ausführen und Richten ist bei ihm insgesamt weniger bedeutsam, als es zunächst den Anschein hat. Sein Augenmerk gilt vorrangig den beteiligten Personen, d.h. denen, die qua Wahl oder durch Los in die entsprechenden Funktionen gelangen, sowie jenen, die über das aktive Wahlrecht verfügen. Hier kommen mehrere Aspekte zum Tragen: zunächst einmal die Ansprüche, welche die Betreffenden ihrerseits geltend machen. An der Stelle wird die Dichotomie zwischen ‚Arm‘ und ‚Reich‘ virulent, die sich in ähnlicher Weise in Zusammenhängen manifestiert, in denen Aristoteles über adäquate ‚Mischungen‘ politisch relevanter Gruppen handelt: Die ‚Armen‘ postulieren mit Blick auf Freiheit und ethnische Gleichheit identische Partizipationschancen für sämtliche (männlichen) Träger des Bürgerrechts,³² die ‚Reichen‘ attestieren sich Superioritätsmerkmale und reklamieren für sich auf dieser Grundlage einen höheren Anteil an der Macht.³³ Der Philosoph toleriert dies als gegebenes Faktum, dem politisch zu entsprechen sei, um Bürgerkriegen vorzubeugen. In seinen Gedanken zu den zentralen Teilen der Polis geht er allerdings noch weiter, indem er nicht nur die Perspektive der fraglichen Gruppen einnimmt, sondern jene der Polis als Ganzer. Hier fragt er, was die Betreffenden zum Wohl der Stadt beizusteuern in der Lage sind. Die Reichen würdigt er dabei weniger aufgrund ihrer materiellen Ressourcen per se als aufgrund der Annahme, dass sie die jeweiligen Aufgaben trefflicher auszuführen imstande seien, indem sie mehr Muße hätten sowie höhere intellektuelle und ethische Bildung ins Feld führen könnten als Arme.³⁴ Zugleich aber konstatiert er – im Rahmen seiner Ausführungen zur sog. Summierungstheorie –, dass die Menge in ihrer Gesamtheit qualifizierter zu entscheiden vermöge als die relativ kleine Gruppe der Wohlhabenden.³⁵ Insgesamt geht er davon aus, dass die staatlichen Aufgaben weniger eine spezifische Fachkompetenz erfordern als vielmehr ethische Qualitäten – ausgenommen die militärischen Funktionen, deren Befähigung er indes nicht als technisches, systematisch erlernbares Können, sondern als ‚Erfahrung‘ (ἐμπειρία) konzipiert.³⁶ Dabei differenziert er nur in Ansätzen zwischen Beraten/Entscheiden, Amtsführung und Richten. Dies korreliert schlussendlich mit der Annahme, dass grundsätzlich die gleichen Personen über die Voraussetzungen verfügen, diese Tätigkeiten auszuüben.³⁷

Falls er dahingehend dennoch einmal unterscheidet, dann unter Machtgesichtspunkten, um die verschiedenen Gruppen zu befriedigen. Unter funktionalen Aspekten scheint ihm eine Scheidung jener Aufgaben im Normalfall nicht erforderlich. Auch der

²⁹ Ähnlich FINLEY 1983/87, 58, der ebenfalls herausstellt, dass hier nicht an Gewaltentrennung gedacht ist.

³⁰ Hierauf hat der primordiale Gesetzgeber gemäß Aristoteles folglich zu achten; siehe Aristot. pol. 1297 b 37-41.

³¹ In dem Sinne auch BIEN 1990, 66.

³² Aristot. pol. 1280 a 24f.; 1318 a 18f.

³³ Aristot. pol. 1280 a 22-24; 1318 a 20. Zu seinen dahingehenden Überlegungen und den ihnen inhärenten Komplikationen WINTERLING 1993, 185–190; WINTERLING 2003, 73f.; grundsätzlich auch WALTER 2023, 321-324.

³⁴ Aristot. pol. 1283 a 1-3.

³⁵ Siehe Aristot. pol. 1281 a 42 - 1281 b 38; dazu PIEPENBRINK 2018, 256-259.

³⁶ Aristot. pol. 1309 b 4f.

³⁷ Vgl. Aristot. pol. 1275 b 13-17.

Gedanke, dass die betreffenden Institutionen sich wechselseitig ‚in Schach halten‘ sollten, beispielsweise indem sie sich gegenseitig kontrollieren oder in ihren Zuständigkeiten verschränkt sind,³⁸ stellt sich ihm nicht. Wenn er in dem Zusammenhang darüber spricht, ein übermäßiges Anwachsen bei einzelnen Einrichtungen zu verhindern, so zielt das wiederum auf die betreffenden Personengruppen, die über entsprechenden Zugang verfügen.³⁹ Versuche, einzelne Komponenten einzuschränken, assoziiert er mit Machtkämpfen, die destruktives Potential haben, etwa wenn im ‚neuesten‘ Typus der Demokratien die Volksversammlungen bzw. Demagogen gegen Entscheidungen von Amtsträgern vorzugehen suchen.⁴⁰ Die gleiche Problematik wähnt er bei den dortigen Gerichten.⁴¹

Mithin ist auch die fixe Zuweisung bestimmter Aufgaben an bestimmte Institutionen seiner Ansicht nach nicht in jedem Fall geboten, sondern lässt sich – nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung und damit unter Gesichtspunkten der Macht – optional gestalten: So ist nicht zwingend erforderlich, dass die Volkversammlung das wesentliche Entscheidungsorgan bildet, während die Amtsinhaber sich weitgehend auf ausführende Tätigkeiten beschränken – hier sind nach Aristoteles auch andere Varianten denkbar, welche die Ämter gegenüber der Ekklesie stärken und damit zugleich die Personengruppen, die zu ihnen Zugang haben.⁴² Überdies scheint ihm eine strikte Trennung der Aufgaben von Volksversammlung und Gerichten nicht obligatorisch: Gerade in Fällen, in denen politische Delikte verhandelt werden, dürfen Prozesse auch vor der Volksversammlung geführt werden.⁴³

Was die Ämter angeht, konstatiert er, dass deren Zahl von der Größe der Polis resp. der Anzahl der Bürger abhängig sei.⁴⁴ Das bedeutet nicht zuvorderst, dass bei einer größeren Bürgerschaft höhere Bedarfe an staatlichen Dienstleistungen bestehen, die nur durch ein Mehr an Personal zu bewältigen sind, sondern dass dort mehr Personen berechnete Ansprüche auf Zugang zu den Ämtern geltend machen können.⁴⁵ Zuweilen nimmt er den Zuschnitt von Ämtern allerdings auch unter Funktionsgesichtspunkten in den Blick. Dazu vermerkt er, dass eine höhere Ausdifferenzierung der Funktionen durchaus sinnvoll und sachgerecht zu sein vermag, insofern eine stärkere Spezialisierung der Amtsträger zu sachlich besserer Arbeit führen könne. Hier verweist er dann zum Vergleich auf Techniten wie Flötenspieler oder Schuhmacher, die sich ebenfalls auf eine einzige Tätigkeit konzentrieren.⁴⁶ Das aber ist seinem Verständnis nach auf dem politischen Feld nicht *conditio sine qua non*, was nicht zuletzt damit zu tun hat,

³⁸ Heutzutage hingegen wird ‚Gewaltenteilung‘ nicht selten im Sinne von ‚Gewaltenverschränkung‘ verstanden; hierzu etwa STEIGER 2023, bes. 81f. Was die Terminologie angeht, wird mit Blick auf die Moderne unterschiedlich differenziert verfahren: Teils werden Gewaltenteilung und -trennung nahezu synonym verwendet, teils wird hier sachlich geschieden; dazu KROPP/LAUTH 2007, 11; zur Uneinheitlichkeit der Begriffsverwendung auch MÖLLERS 2008, 46.

³⁹ Als ein Beispiel nennt er den wachsenden Einfluss der Theten auf die Volksversammlung nach deren Aufstieg als Ruderer in Folge des Sieges der Fotte bei Salamis in den Perserkriegen; siehe Aristot. pol. 1304 a 21-24.

⁴⁰ Aristot. pol. 1292 a 11-31.

⁴¹ Aristot. pol. 1274 a 3-7.

⁴² So erwähnt er u.a. die Möglichkeit, dass die Volksversammlung Anträge verwerfen, aber nicht beschließen kann bzw. lediglich mitberät, während die Amtsträger die eigentlich beratenden seien; Aristot. pol. 1298 b 32-35.

⁴³ Aristot. pol. 1298 a 5f.; zu dem Umstand auch TSATOS 1968, 15; MAIER 2006, 54.

⁴⁴ Aristot. pol. 1299 a 31-40.

⁴⁵ Aristot. pol. 1299 a 37.

⁴⁶ Aristot. pol. 1273 b 9-12.

dass er Politik nicht als spezifische τέχνη versteht.⁴⁷ Er ist sich der Tatsache bewusst, dass viele Personen notwendig mehreren Teilen der Polis zuzurechnen sind, z.B. Bürger, die Kriegsdienst leisten, prinzipiell auch an Beratung, Amtsführung und Rechtsprechung teilhaben können, sofern sie nicht aufgrund militärischer Verpflichtungen verhindert sind.⁴⁸ In der politischen Praxis beobachtet er hier eine gewisse Altersdifferenzierung dergestalt, dass jüngere Politen, die als Soldaten fungieren, sich seltener für Richterfunktionen auslosen lassen als ältere. Das aber ändert am Phänomen der Mehrfachzuordnungen von Personen grundsätzlich nichts. Er persönlich zeigt sich – abweichend von der demokratischen Praxis – skeptisch bei der Zulassung von Handwerkern zu Amtsfunktionen, die nach seinem Dafürhalten weder über die gebotene Mühe noch über die wünschenswerten persönlichen Qualitäten verfügen.⁴⁹

Generell trägt er keine Bedenken, Zuständigkeiten zusammenzulegen; zugleich scheint es ihm möglich, dass eine Person mehrere Ämter versieht.⁵⁰ Das Problem der Kompetenz- resp. Machtakкумуляtion erörtert er an der Stelle nicht. Lediglich im Bereich von Ämtern mit Kontrollfunktionen wie Euthynen und Logisten artikuliert er, dass diese nicht in Personalunion mit denjenigen besetzt werden sollten, die sie zu kontrollieren haben.⁵¹ Hier haben wir es mit einer der wenigen Passagen zu tun, wo Reflexionen, die auf Interorgankontrolle weisen, ins Blickfeld geraten. Ansonsten merkt er an, dass die Vollstreckung gefällter Urteile und die Aufsicht über Gefängnisse nicht bei ein und demselben Amt angesiedelt sein sollten; hier sieht er die Problematik u.a. darin, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die übel beleumdet seien und die betreffenden Amtsträger leicht auch als Personen in Misskredit brächten.⁵²

Werfen wir noch einen Blick auf seine einschlägigen Überlegungen zu den Gerichtshöfen: Er unterscheidet verschiedene Typen von Delikten und geht davon aus, dass diese im Normalfall von mehreren Gerichten entschieden werden. Prinzipiell ist aber auch vorstellbar, dass ein Gerichtshof mehrere Sachgebiete verhandelt.⁵³ Der Grundgedanke bei der Tätigkeit der Dikasterien ist der Schutz der Polis als Ganzer, nicht so sehr derjenige einzelner Bürger. Die Kontrolle der Amtsträger durch Gerichte existiert bei ihm zwar, ist aber nicht von elementarer Bedeutung. Er tritt weniger dafür ein, nachträglich zu sanktionieren, als von vornherein Personen mit Ämtern zu betrauen, die einen hohen Maß an Selbstverantwortung an den Tag legen und Fehlverhalten a priori vermeiden. Ein weiterer Gesichtspunkt in dem Zusammenhang ist, dass er auch die Richter als Amtsträger begreift, diese also nicht kategorial von anderen Akteuren dieser Art unterscheidet: Er präferiert seinerseits gar Einzelrichter, die den übrigen Amtsinhabern in ihrem Zuschnitt noch stärker ähneln als die Geschworenen in Dikasterien.⁵⁴

Was schließlich die Stabilität der Ordnung betrifft, ist der entscheidende Ansatz für ihn nicht die Differenzierung von Funktionen, sondern die maximale Gesetzesobservanz sämtlicher Entscheidungsträger. Vor dem Hintergrund konzipiert er die νόμοι

⁴⁷ Sie beschränkt sich seinem Verständnis nach nicht auf die Anwendung nomologischer Wissenschaft, sondern erfordert die Deutung und Bewältigung je individueller Situationen.

⁴⁸ Aristot. pol. 1291 a 30–33.

⁴⁹ Zu seinen Vorbehalten gegenüber den sog. βάνανσοι Aristot. EN 1177 b 3–12; dazu u.a. ANASTASIADIS 2004, 60–63.

⁵⁰ Aristot. pol. 1299 b 7f.

⁵¹ Aristot. pol. 1322 b 6–10.

⁵² Aristot. pol. 1322 a 2–19.

⁵³ Aristot. pol. 1300 b 39 – 1301 a 15.

⁵⁴ Ein so beschaffener sollte zudem möglichst wenig individuell entscheiden, sondern sich weitestgehend auf die Anwendung von Gesetzen beschränken; dazu Aristot. rhet. 1354 b 12f.

als die eigentliche Herrschaftsinstanz.⁵⁵ Auch die Integration verschiedener Machtsprüche bzw. die Mischung oligarchischer und demokratischer Elemente ist nach seinem Dafürhalten nur unter der Maßgabe möglich, dass tatsächlich eine Nomokratie existiert.⁵⁶ Andernfalls generierte man mit hoher Wahrscheinlichkeit ein politisches Konstrukt mit noch höherer Anfälligkeit für innere Konflikte und entsprechender Stasisneigung, als sie bei ‚reinen‘ Demokratien oder Oligarchien zu erwarten ist.⁵⁷

3. Zusammenfassung

Aristoteles entwickelt in seinen Reflexionen zu den ‚Teilen der Polis‘ Vorstellungen, die über das Konzept der Mischverfassung und damit der Zuweisung von Herrschaftskompetenzen unterschiedlicher sozialer Gruppen an je einzelne politische Institutionen hinausreichen. Bezugspunkt seiner Überlegungen ist dabei die Stabilität des ‚Ganzen‘, welche die Implementierung effektiver Institutionen voraussetzt. Entscheidend dafür ist deren Ausrichtung auf die Gesetze, die dann – so seine Vorstellung – als eigentlicher Herrschaftsträger fungieren;⁵⁸ die spezifische Ausgestaltung des Institutionengefüges ist für ihn hingegen weniger relevant. Aus seiner Warte lautet die entscheidende Frage nicht, welche Organe welche Herrschaftsrechte ausüben und in welcher Weise Befugnisse ggf. geschieden werden, sondern ob die Gesetze herrschen oder aber menschliche Handlungsträger mit der ihnen eigenen Tendenz, sich zum Schaden des Gemeinwesens von Emotionen leiten zu lassen bzw. Partikularinteressen zu verfolgen.⁵⁹ Eine funktionale Differenzierung kann aus seiner Sicht aus pragmatischen Gründen sinnvoll sein, indem sie die Überbelastung einzelner Akteure mit entsprechend negativen Konsequenzen für die Qualität ihres Tuns verhindert, ist aber keinesfalls unabdingbar. Interorgankontrollen scheinen ihm nicht obligatorisch. Bezugspunkt all dieser Betrachtungen sind seine Vorstellungen zur Stellung der Polis als höchster und vollendeter menschlicher Gemeinschaft,⁶⁰ die aus seiner naturrechtlichen Fundierung der Polis resultieren. Seine Orientierung ist damit eine prinzipiell andere als bei neuzeitlichen Konzepten dieser Art.

Das Moment der persönlichen Freiheit ist bei ihm in dem Zusammenhang überdies nicht bedeutsam. Er anerkennt zwar das demokratische Postulat, dass Gleichheit im Hinblick auf freie Geburt und Besitz des Bürgerrechts einen politischen Partizipationsanspruch begründen darf;⁶¹ die Vorstellung, dass die politische Ordnung die Freiheit der Bürger gewährleistet, ist bei ihm jedoch nicht von Gewicht. Von der mutmaßlich von zeitgenössischen Demokraten propagierten Idee, dass ein jeder nach seinem

⁵⁵ Aristot. pol. 1281 a 11f.; 1282 b 2f.

⁵⁶ Eine solche versteht er gleichwohl anders als in der attischen Demokratie seiner Zeit; zum Verständnis der Athener GEHRKE 1995, 25-34. Dort basiert Gesetzesherrschaft vor allem auf der Arbeit der Volksgerichte, denen Aristoteles seinerseits eher skeptisch gegenübersteht. Zur Differenz zwischen dem aristotelischen und dem athenisch-demokratischen Konzept auch COHEN 1995, 229-234.

⁵⁷ In dem Sinne auch BERTI 1997, 284. Gleiches gilt im Übrigen für seine Reflexionen zur Stärkung/Beimischung der ‚Mittleren‘ (μέσοι), die ebenfalls eine prominente Stellung der Gesetze voraussetzen.

⁵⁸ Aristot. pol. 1281 a 34-36.

⁵⁹ Zu dieser Kontrastierung Aristot. pol. 1281 a 34-39; 1286 a 7-9; 1287 b 19-22; zu der Überlegung STIER 1927, 22; DUKE 2019, 50. Zur Prädominanz der Frage nach der höchsten Gewalt/dem ‚Herren‘ (κύριον bzw. κύριος) in der *politeia* gegenüber der Betrachtung der inneren Ordnung (τάξις) bei Aristoteles auch MEIER 1970/77, 65.

⁶⁰ Aristot. pol. 1252 a 3-5. 27-35.

⁶¹ Er wendet sich gleichwohl gegen die demokratische Vorstellung, dass dieses Postulat als alleiniges Kriterium für die Zuerkennung von Herrschaftsrechten fungieren solle; dazu etwa PANGLE 2025, 161-165.

Belieben leben solle,⁶² distanziert er sich; den liberalen Gedanken von Freiheitsrechten gegenüber staatlichen Eingriffen kennt er gar nicht. Mit Blick auf die Gesetzesherrschaft formuliert er, dass diese dem ‚Wohl‘ (σωτηρία) des Ganzen wie auch der einzelnen Bürger gelte;⁶³ in Hinsicht auf den einzelnen Politen ist aber auch hier nicht an Freiheit gedacht, sondern zuvorderst an die Förderung von Tugend, die unser Autor zwar mit individuellem Glück, aber nur sehr eingeschränkt mit Libertät in Verbindung bringt.⁶⁴ Die Libertätskomponente, die in der Moderne mit dem Gewaltenteilungsansatz assoziiert wird, ist bei Aristoteles somit nicht gegeben. Aber selbst mit den in der Lebenswelt des vierten Jahrhunderts gängigen Überzeugungen korrelieren die von ihm verfochtenen Auffassungen nur in Teilen.⁶⁵ Die Gründe für den weitgehenden Negativbefund in Sachen ‚Gewaltenteilung‘ sind bei Aristoteles zudem andere als in der attischen Demokratie.⁶⁶

Zusammen genommen sind seine Gedanken zu dem Gegenstand stark durch seine spezifischen Philosopheme geprägt, die schlussendlich aus seiner Ontologie resultieren und darauf zielen, einen relativen Primat der Polis gegenüber den sozialen Bezugskreisen zu begründen. Er greift dabei grundlegende Probleme seiner Zeit auf, nachgerade jenes der Integration einzelner Angehöriger der Eliten in die Polis, ohne aber eine zeittypische Position zu vertreten. Von modernen Prämissen hingegen ist er denkbar weit entfernt.

Literatur

- ANASTASIADIS 2004 = V.I. Anastasiadis, Idealized ΣΧΟΛΗ and Disdain for Work. Aspects of Philosophy and Politics in Ancient Democracy. CQ 54, 2004, 58-79.
- BERTI 1997 = E. Berti, Sulla costituzione mista in Platone, Aristotele e Cicerone, in: H.-C. Günther/A. Rengakos (Hrsg.), Beiträge zur antiken Philosophie. Festschrift für W. Kullmann (Stuttgart 1997) 279-285.
- BIEN 1990 = G. Bien, Zur Theorie der Institutionen in der praktisch-politischen Philosophie bei Platon und Aristoteles, in: G. Göhler (Hrsg.), Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch. Ideengeschichtliche Beiträge zur Theorie politischer Institutionen (Opladen 1990) 54-71.
- BLEICKEN 1985/94 = J. Bleicken, Die athenische Demokratie (Paderborn u.a. ²1994 [1985]).
- COHEN 1995 = D. Cohen, The Rule of Law and Democratic Ideology in Classical Athens, in: W. Eder (Hrsg.), Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform? (Stuttgart 1995) 227-244.

⁶² Derart pauschal wird der Ansatz auch von entschiedenen Anhängern der Demokratie nicht vertreten, die – insbesondere auf dem politischen Handlungsfeld – Nomosobservanz einfordern. Dies gilt selbst für die entsprechende Aussage des Perikles im *Epitaphios* des Thukydides, der hier ansonsten sehr weit geht; siehe Thuk. 2,37,3f.; zu dem Komplex HANSEN 2010, 6; zur betreffenden Haltung des Aristoteles auch LONG 1996, 795.

⁶³ Aristot. pol. 1310 a 34-36.

⁶⁴ Zu dem Komplex MULGAN 1970, 99; grundsätzlich auch STERNBERGER 1985, 23f.

⁶⁵ So anerkennt er etwa die übliche Verknüpfung von bürgerlicher Freiheit und dem Streben nach politischer Teilhabe, relativiert diese, wie oben gesehen, jedoch, indem er zugleich exklusiv elitäre Ansprüche akzeptiert.

⁶⁶ Dort prädominiert an der Stelle der Gedanke der ungeteilten Macht (κράτος) des Volkes.

- DEMANDT 1993/2019 = A. Demandt, Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike (Wien ⁴2019 [¹1993]).
- DEMANDT 1995 = A. Demandt, Antike Staatsformen. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt (Berlin – New York 1995).
- DUKE 2019 = G. Duke, Aristotle on Law. The Politics of *nomos* (Cambridge 2019).
- ESU 2024 = A. Esu, Divided Power in Ancient Greece. Decision-Making and Institutions in the Classical and Hellenistic Polis (Oxford 2024).
- FENSKE 1975 = H. Fenske, Gewaltenteilung, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 2 (ND Stuttgart 1975) 923-958.
- FINLEY 1983/87 = M.I. Finley, Politics in the Ancient World (Cambridge u.a. ²1987 [¹1983]).
- FISCHER 2009 = K. Fischer, Demokratie und Differenzierung bei Montesquieu. Zeitschrift für Politik 56, 2009, 19-34.
- GEHRKE 1995 = H.-J. Gehrke, Der Nomosbegriff der Polis, in: W. Behrends/W. Sellert (Hrsg.), Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens. 6. Symposium der Kommission ‚Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart‘ (Göttingen 1995) 13-35.
- GRZESZICK 2013 = B. Grzeszick, Die Teilung der staatlichen Gewalt (Paderborn 2013).
- HAHM 2009 = D.E. Hahm, The Mixed Constitution in Greek Thought, in: R.K. Balot (Hrsg.), A Companion to Greek and Roman Political Thought (Chichester 2009) 178-198.
- HAHN 1969 = H.J. Hahn, Über die Gewaltenteilung in der Wertewelt des Grundgesetzes, in: H. Rausch (Hrsg.), Zur heutigen Problematik der Gewaltenteilung (Darmstadt 1969) 438-486.
- HANSEN 1983 = M.H. Hansen, Initiative und Entscheidung. Überlegungen über die Gewaltenteilung im Athen des 4. Jahrhunderts (Konstanz 1983).
- HANSEN 2010 = M.H. Hansen, Democratic Freedom and the Concept of Freedom in Plato and Aristotle. GRBS 50, 2010, 1-27.
- HERZ/BOEKHOFF 2012 = D. Herz/J. Boekhoff, Gewaltenteilung, in: P. den Boer u.a. (Hrsg.), Europäische Erinnerungsorte. Bd. 1: Mythen und Grundbegriffe des europäischen Selbstverständnisses (München 2012) 187-205.
- HÖFFE 2011 = O. Höffe, Aristoteles' Politik. Vorgriff auf eine liberale Demokratie?, in: ders. (Hrsg.), Aristoteles, Politik (Berlin 2011) 163-178.
- HORN 2002 = H.-D. Horn, Gewaltenteilige Demokratie, demokratische Gewaltenteilung. Überlegungen zu einer Organisationsmaxime des Verfassungsstaates. Archiv des öffentlichen Rechts 127, 2002, 427-459.
- ILIOPOULOS 2002 = G. Iliopoulos, Ganzes und Teile des Politischen bei Aristoteles (Diss. FU Berlin 2002) (refubium.fu-berlin/handle/fub188/9174).
- IMBODEN 1969 = M. Imboden, Gewaltentrennung als Grundproblem unserer Zeit, in: H. Rausch (Hrsg.), Zur heutigen Problematik der Gewaltenteilung (Darmstadt 1969) 487-504.

- KÄGI 1937 = O.W. Kägi, Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewaltenteilungsprinzips. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und Verfassungslehre (Zürich 1937).
- KLUXEN 1969 = K. Kluxen, Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung, in: H. Rausch (Hrsg.), Zur heutigen Problematik der Gewaltenteilung (Darmstadt 1969) 131-152.
- KROPP/LAUTH 2007 = S. Kropp/H.-J. Lauth, Einleitung: Zur Aktualität der Gewaltenteilung. Überlegungen zu einem bleibenden Thema, in: dies. (Hrsg.), Gewaltenteilung und Demokratie. Konzepte und Probleme der ‚horizontal accountability‘ im interregionalen Vergleich (Baden-Baden 2007) 7-27.
- KÜSTER 1969 = D. Küster, Das Gewaltenproblem im modernen Staat, in: H. Rausch (Hrsg.), Zur heutigen Problematik der Gewaltenteilung (Darmstadt 1969) 1-20.
- LANGE 1980 = U. Lange, Teilung und Trennung der Gewalten bei Montesquieu. Der Staat 19, 1980, 213-234.
- LOEWENSTEIN 1969 = K. Loewenstein, Das Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive. Eine vergleichende verfassungsrechtliche Untersuchung, in: H. Rausch (Hrsg.), Zur heutigen Problematik der Gewaltenteilung (Darmstadt 1969) 210-271.
- LONG 1996 = R.T. Long, Aristotle's Concept of Freedom. The Review of Metaphysics 49, 1996, 775-802.
- MAIER 2006 = Ch. Maier, Gewaltenteilung bei Aristoteles und in der Verfassung Athens. Keine freiheitliche Demokratie ohne multipolare Institutionenordnung (Berlin 2006).
- MEIER 1970/77 = Ch. Meier, Die Entstehung des Begriffs Demokratie (Frankfurt/M. ³1977 [¹1970]).
- MÖLLERS 2008 = Ch. Möllers, Die drei Gewalten. Legitimation der Gewaltengliederung in Verfassungsstaat, Europäischer Integration und Internationalisierung (Weilerswist 2008).
- MÖLLERS 2025 = Ch. Möllers, Demokratie und Gewaltenteilung. Studien zur Verfassungsgeschichte (Berlin 2025).
- MULGAN 1970 = R.G. Mulgan, Aristotle and the Democratic Conception of Freedom, in: B.F. Harris (Hrsg.), Auckland Classical Essays. Presented to E.M. Blaiklock (Auckland – Oxford 1970) 95-111.
- NIPPEL 1980 = W. Nippel, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit (Stuttgart 1980).
- NIPPEL 1989 = W. Nippel, Art. *Politeuma*, in: J. Ritter/K. Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 7 (Basel 1989) Sp. 1036f.
- OBER 1989 = J. Ober, Mass and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology, and the Power of the People (Princeton 1989).
- PANGLE 2025 = L. Pangle, Aristotle on Liberty Rightly Understood. Political Theory 53, 2025, 155-182.

- PIEPENBRINK 2001 = K. Piepenbrink, Politische Ordnungskonzeptionen in der attischen Demokratie des vierten Jahrhunderts v. Chr. Eine vergleichende Untersuchung zum philosophischen und rhetorischen Diskurs (Stuttgart 2001).
- PIEPENBRINK 2018 = K. Piepenbrink, Demokratische Implikationen in der ‚Politik‘ des Aristoteles, in: I. Jordović/U. Walter (Hrsg.), Feindbild und Vorbild. Die athenische Demokratie und ihre intellektuellen Gegner (Berlin – Boston 2018) 249-268.
- REEVE 2009 = C.D.C. Reeve, The Naturalness of the Polis in Aristotle, in: G. Anagnostopoulos (Hrsg.), A Companion to Aristotle (Chichester 2009) 512-525.
- RIESBECK 2016 = D.J. Riesbeck, Aristotle on Political Community (Cambridge 2016).
- RIKLIN 1989 = A. Riklin, Montesquieus freiheitliches Staatsmodell. Die Identität von Machtteilung und Mischverfassung. Politische Vierteljahresschrift 30, 1989, 420-442.
- RIKLIN 2006 = A. Riklin, Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung (Darmstadt 2006).
- ROSEN 2021 = K. Rosen, Athen und Rom, in: T. Mayer/P.-L. Weinacht (Hrsg.), Gewaltenteilung. Grundsätzliches – Historisches – Aktuelles (Stuttgart 2021) 17-26.
- ROSTOCK 1975 = M. Rostock, Die antike Theorie der Organisation staatlicher Macht. Studien zur Geschichte der Gewaltenteilungslehre (Meisenheim 1975).
- STEIGER 2023 = D. Steiger, Der partizipative Staat. Beteiligung natürlicher Personen an der Ausübung von Staatsgewalt im Verfassungs- und Prozessrecht (Berlin 2023).
- STERNBERGER 1985 = D. Sternberger, Der Staat des Aristoteles und der moderne Verfassungsstaat (Bamberg 1985).
- STIER 1927 = H.E. Stier, NOMOS BASILEUS. Studien zur Geschichte der NOMOS-Idee vornehmlich im V. und IV. Jhdt. v. Chr. (Berlin 1927).
- THEURER 2024 = J. Theurer, 75 Jahre Grundgesetz. Das fragile Gleichgewicht. Wie sich die Gewaltenteilung im Lauf der Zeit verändert hat (Wiesbaden 2024).
- TSATOS 1968 = T. Tsatsos, Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Gewaltenteilung (Heidelberg 1968).
- ULRICH 1980 = U. Ulrich, Teilung und Trennung der Gewalten bei Montesquieu. Der Staat 19 (1980) 213-234.
- WALTER 2023 = U. Walter, An der Stasis teilhaben. Assoziation und Dissoziation als Handlungsmuster im griechischen Bürgerstaat, in: F. Buddensiek/S. Odzuck (Hrsg.), Praxis – Handeln und Handelnde in antiker Philosophie. Akten des 6. Kongresses der Gesellschaft für antike Philosophie 2019 (Berlin – Boston 2023) 307-328.
- WINTERLING 1993 = A. Winterling, ‚Arme‘ und ‚Reiche‘. Die Struktur der griechischen Polisgesellschaften in Aristoteles’ *Politik*. Saeculum 44, 1993, 179-205.

WINTERLING 2003 = A. Winterling, Aristoteles' Theorie der politischen Gemeinschaft, in: K. Piepenbrink (Hrsg.), Philosophie und Lebenswelt in der Antike (Darmstadt 2003) 67-82.

ZEHNPFENNIG 2012/14 = B. Zehnpfennig, Die aristotelische Platonkritik, in: dies. (Hrsg.), Die ‚Politik‘ des Aristoteles (Baden-Baden ²2014 [¹2012]) 37-55.

Kontakt zur Autorin:

Karen Piepenbrink
Justus-Liebig-Universität Gießen
E-Mail: Karen.Piepenbrink@geschichte.uni-giessen.de



Dieser Beitrag ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).